

EheG) – Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, schwere Misshandlungen und böswilliges Verlassen sowie sonstiges ehewidriges Verhalten – voraus und basierte damit auf dem Verschuldensprinzip. Mit dem zuletzt angeführten Grund wurde ein Generalatbestand geschaffen, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, auf die «Eventualitäten des Lebens» zu reagieren. Das rechtskräftige Trennungsurteil hob zwar die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft und Treue auf, liess die Ehe aber dem Bande nach weiter fortbestehen. Erst nach dem Ablauf einer dreijährigen Trennungsfrist, die Zeit und Gelegenheit zur Versöhnung bieten sollte, konnte jeder der beiden Ehegatten auf Ehescheidung dem Bande nach klagen. Wollte der verletzte Ehegatte zwar die Trennung, nicht aber die Scheidung, so hatte er die Möglichkeit, nach Ablauf dieser Frist Widerspruch gegen das Scheidungsbegehren des schuldigen Ehegatten zu erheben, wodurch es erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden konnte. Danach jedoch war, sofern es mittlerweile nicht zu einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gekommen war, kein Widerspruch mehr möglich, um ein endloses Hinauszögern der Scheidung zu verhindern. Ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bestand die Möglichkeit zur Wiederverhehlichung.

Die beiden Schritte – Trennung und Scheidung – waren in dem neuen liechtensteinischen Eherecht in der Weise miteinander verknüpft, dass die streitige Trennung als Vorverfahren der Scheidung diente, in dem alle Möglichkeiten zur Heilung der Ehe ausgeschöpft werden sollten. Damit war «eine echt liechtensteinische Lösung» geschaffen worden, mit der einverständliche Scheidungen vermieden wurden, da ja eine einverständliche Trennung die Scheidung ausschloss. Während in den Eherechtsordnungen der Nachbarstaaten dem Zerrüttungsprinzip die grössere Bedeutung zukam, konnte sich der liechtensteinische Gesetzgeber nicht zum Grundsatz der Scheidung wegen Zerrüttung durchringen. Das Ehegesetz beruhte aber auch nicht ausschliesslich auf dem Verschuldensprinzip, sondern mass durch die Aufnahme von Trennungsfristen auch dem Zerrüttungsprinzip Bedeutung bei, wodurch man zu einer den liechtensteinischen Verhältnissen angepassten «abgewogenen Lösung» gelangte, «die nirgends ein Vorbild hat».³⁷

37 Landtagsprotokoll vom 27. November 1973, S. 561–562, 689.